

23. Keine ledige Schichten / so nicht würcklich verfahren / in gleichen keine Materialien an Pulver / Stahl / Eysen / und andern / wenn es nicht würcklich angeschafft / und zum nöthigen Gebrauch verwendet / in Register verschreiben / auch solche nicht höher / als sie eingekauft / zu Register bringen / noch auch gedoppelt / oder zu viel ansetzen.

Stöllner.

I.

Weil die Erb-Stollen das Herk und Schlüssel der Gebürge sind / und dem Bergwerck die meiste Fortsetzung geben / auch grosse Kosten erfordern / so ist nicht unbilllich / daß auch dieselben bey ihrer Gerechtigkeit des Hiebs / Neunden / vierdten Pfennig / Steuern und andern ungekränct geschüzet werden.

2. So demnach ein Stöllner mit seinem Stollen zehen Lachter und eine Spanne von Rasen und nicht der Hengebanck / Sängers-Teuffe mit seiner Wasserseige einbringet / so ist ihm solcher vor einem Erb-Stollen / und ihm seine Gerechtigkeit zu zuerkennen / und so er Erz trifft / mag er fünffviertel eines Lachters von der Wasserseige über sich / nach der Firste / und eine halbe Lachter in die Weite dasselbe weghauen / und zum Stollen Hieb behalten.

3. Hat er aber die obbenannte Erb-Teuffe nicht / bringet gleichwohl Wetter / oder benimmt Wasser / so kömmet ihm nicht mehr als eine Stollen-Steuer / nach Erkänntniß des Berg-Ambts / zu / und ist das getroffene Erz nicht dem Stöllner / sondern denen Maassen / darinnen der Stollen wendet / und in ihrer Willkühr / ob sie die gewonnenen Erze gegen Erstattung des Gewinner-Lohns zu sich nehmen / oder dem Stöllner überlassen wollen.

4. Brin